

A n t r a g

der Abgeordneten Bühl, Gottweiss, Herrgott, Heym, Kellner, Dr. König, Kowalleck, Malsch, Meißner, Mohring, Schard, Tasch, Tiesler, Tischner, Urbach, Prof. Dr. Voigt, Walk, Worm und Zippel

Einsetzung eines Untersuchungsausschusses

Gemäß Artikel 64 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Untersuchungsausschussgesetzes und § 83 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags wird ein Untersuchungsausschuss zu folgendem Thema eingesetzt: "Politische Gewalt: Umfang, Strukturen und politisch-gesellschaftliches Umfeld politisch motivierter Gewaltkriminalität in Thüringen und Maßnahmen zu ihrer Eindämmung".

- I. Der Untersuchungsausschuss soll aufklären,
 1. ob und in welcher Weise insbesondere die jüngste Brandserie, Überfälle und vorsätzliche schwere Körperverletzungen die Einschätzung des Präsidenten des Amtes für Verfassungsschutz, Stephan Kramer, rechtfertigen, dass linksextreme Gewalt eine neue Stufe erreicht hat und es in Thüringen unterdessen linksterroristische Ansätze gibt;
 2. ob es für diese Einschätzung nicht vielmehr weiter zurückreichende Indizien gibt und inwiefern sie durch die zuständigen Landesministerien, Sicherheits- und Justizbehörden bisher ausreichend ernst genommen worden sind;
 3. ob und in welcher Weise Thüringer Sicherheitsbehörden in den vergangenen zehn Jahren vor einer wachsenden Bedrohung durch den gewaltorientierten Linksextremismus gewarnt haben und welche Maßnahmen die Landesregierung aufgrund dieser Warnungen gegebenenfalls ergriffen hat;
 4. ob und in welcher Weise die von Teilen der Zivilgesellschaft vertretene These stichhaltig ist, es gebe in Thüringen ein ausgeprägtes Dunkelfeld rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt, für das die Einordnung von Straftaten durch die Thüringer Polizei und eine mangelnde Strafverfolgung ursächlich seien;
 5. wie sich das gewaltorientierte, politisch oder religiös motivierte Personenpotential in Thüringen in den vergangenen zehn Jahren entwickelt hat und ob es von der Landesregierung angemessen eingeschätzt worden ist;
 6. in wie vielen Fällen Menschen in Thüringen in den vergangenen zehn Jahren Opfer von Gewalttaten gegen Leben, Gesundheit und Eigentum geworden sind, bei denen die Täter durch politische oder religiöse Ideologien motiviert waren, und wie oft dies zur Ermittlung und Verurteilung von Tätern geführt hat;

7. in wie vielen Fällen und mit welchen Folgen Menschen Opfer von politisch motivierter Kriminalität geworden sind, deren Identität und Wohnsitz zuvor durch sogenannte "Feindeslisten", "Outing"-Aktionen oder sonstige Formen der öffentlichen Bloßstellung offenbart worden waren;
 8. ob und in welcher Weise die zuständigen Landesministerien, Sicherheits- und Justizbehörden in den vergangenen zehn Jahren derartige Bloßstellungen strafrechtlich bewertet und verfolgt haben und den von derartigen Vorgängen Betroffenen Schutz haben angedeihen lassen;
 9. ob und in welcher Weise und Intensität in den vergangenen 20 Jahren der demokratische Parteienwettbewerb durch politisch motivierte Gewaltkriminalität beeinträchtigt worden ist und welche Maßnahmen die zuständigen Landesministerien, Sicherheits- und Justizbehörden mit welchem Erfolg dagegen ergriffen haben;
 10. ob die Landesregierung die Sicherheitsbehörden, insbesondere das Amt für Verfassungsschutz beziehungsweise das Landesamt für Verfassungsschutz, in den letzten zehn Jahren auch im Vergleich zu anderen Ländern personell und technisch so ausgestattet hat, dass sie in der Lage gewesen wären, der politisch motivierten Gewaltkriminalität angemessen entgegenzutreten;
 11. welche Auswirkungen der Verzicht auf den Einsatz von V-Personen - bei Fortbestehen der Möglichkeit von Ausnahmen im begründeten Einzelfall zum Zweck der Terrorismusbekämpfung - auf den Informationsstand hat;
 12. ob und in welcher Weise und welchem Umfang die Landesregierung in den vergangenen zehn Jahren zivilgesellschaftliches Engagement zur Prävention politisch motivierter Gewalt gefördert hat; zu untersuchen ist auch, ob dabei die qualitativen wie quantitativen Dimensionen der Gewalt auf Seiten der Täter wie der Geschädigten angemessen berücksichtigt worden sind;
 13. ob und in welchem Umfang Sicherheitsbehörden sich in den vergangenen zehn Jahren um Erkenntnisse bemüht haben, ob und inwieweit für die jeweiligen Phänomenbereiche szenetypische Strukturen politische Gewaltkriminalität direkt oder indirekt gefördert und die Aufklärung derartiger Straftaten verhindert haben;
 14. ob und auf welche Weise die Landesregierung in den letzten Jahren sichergestellt hat, dass staatliche Zuwendungen aus Förderprogrammen für den zivilgesellschaftlichen Sektor direkt oder indirekt keinen Strukturen und Personen zugutekommen, die ihrerseits Gewaltkriminalität billigend in Kauf nehmen oder indirekt gar begünstigen.
- II. Der Untersuchungsausschuss besteht aus 13 ordentlichen Mitgliedern (4 DIE LINKE, 3 AfD, 3 CDU, 1 SPD, 1 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, 1 FDP) und einer § 6 Abs. 2 Satz 1 des Untersuchungsausschussgesetzes entsprechenden Anzahl von Ersatzmitgliedern.
- III. Der Untersuchungsausschuss erstattet dem Landtag vor der konstituierenden Sitzung des 8. Thüringer Landtags einen schriftlichen Bericht gemäß § 28 Abs. 1 des Untersuchungsausschussgesetzes mit Empfehlungen, wie mit dem Untersuchungsgegenstand weiter umzugehen ist.
- IV. Die im Einzelplan 01 Kapitel 01 01 in den Hauptgruppen 4, 5 und gegebenenfalls 6 für die Durchführung dieses Untersuchungsausschusses benötigten zusätzlichen Haushaltsmittel werden auf Antrag der Landtagsverwaltung aus dem Einzelplan 17 durch die Landesregierung überplanmäßig bereitgestellt.

Begründung:

Der Schutz der Menschen vor Gewalt und die Gewährleistung des inneren Friedens sind Kernaufgaben des Staates und Grundlage jedes freiheitlichen demokratischen Gemeinwesens. Dazu hat der Staat das Gewaltmonopol inne. Politisch motivierte Gewaltkriminalität bis hin zu Ansätzen für terroristische Ausprägungen fordern den Staat daher in besonderer Weise heraus. Fehler und politische Nachlässigkeiten in diesem Bereich fallen daher besonders ins Gewicht.

In den vergangenen Monaten fand eine Reihe schwerer, mutmaßlich von linksextremen Gewalttättern verübter, Straftaten Aufmerksamkeit: eine seit Mai 2019 anhaltende Brandserie in rechtsextremen Szenetreffs in ganz Thüringen, mehrere mutmaßlich linksextrem motivierte Anschläge und Überfälle in Eisenach, bis hin zu einem Sprengstoffanschlag am 11. Januar 2021. Im Zusammenhang mit den Eisenacher Vorkommnissen hat die Bundesanwaltschaft Anklage gegen vier Personen erhoben. Ihre Opfer sollen laut Anklage teils "potenziell lebensbedrohlich" verletzt worden sein. Ende Mai 2021 drangen als Polizisten Getarnte in eine Wohnung ein, fesselten ein Paar und brachen dem als Rechtsextremisten bekannten Mann die Beine. Ein Bekenner schreiben wird geprüft.

Die Entwicklung veranlasste den Präsidenten des Thüringer Verfassungsschutzes, Stephan Kramer, zu folgender Einschätzung: "Für mich als Verfassungsschützer zeichnet sich in der Gesamtlage ab, dass wir es mit linksterroristischen Ansätzen und Gruppierungen zu tun haben" (dpa, 31. Mai 2021). Thüringens Innenminister Georg Maier sprach mit Blick auf die Brandserie und den Erfurter Überfall von einer neuen Eskalationsstufe. Bei den Straftaten würden "Gefahren für Leib und Leben billigend in Kauf genommen" (dpa, 29. Mai 2021).

Auch laut Bundesamt für Verfassungsschutz "zeigt sich in Teilen der gewaltorientierten linksextremistischen Szene eine deutliche Radikalisierung" (Verfassungsschutzbericht 2020). Die "Intensität der Gewalttaten" habe sich noch einmal erhöht. Das Bundesamt nennt in diesem Zusammenhang Thüringen als eine der "Schwerpunktregionen", in denen sich "Anhaltspunkte für eine zunehmende Radikalisierung in Teilen des gewaltorientierten Spektrums" fänden. Wörtlich heißt es weiter: "linksextremistische Angriffe werden zunehmend gewalttätiger, persönlicher und professioneller durchgeführt."

Damit rückte eine Form der politisch motivierten Gewaltkriminalität bis hin zum Terrorismus in den Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit, der bisher weniger Beachtung gefunden hat, was sich etwa auch in der Ausrichtung von Förderprogrammen niederschlägt. Die Entwicklung ist Anlass, das gesamte Feld der politisch motivierten Gewaltkriminalität und seine bedrohlichen Folgen für die jeweiligen Opfer, aber auch für die Stabilität und Handlungsfähigkeit unseres auf angstfreie Debatten angewiesenen demokratischen Systems zu untersuchen.

Die Bundesrepublik Deutschland ist eine streitbare, wehrhafte Demokratie. Gegen Bestrebungen, die freiheitliche demokratische Grundordnung abzuschaffen trifft das Grundgesetz selbst Vorkehrungen. Dieses Selbstverständnis setzt zugleich voraus, den Feinden dieser Ordnung nicht die Mittel zu ihrer Abschaffung in die Hände zu geben und ihnen entschlossen entgegenzutreten - unabhängig von ihren jeweiligen politischen Motiven.

Deshalb müssen die Sicherheitsbehörden jede Form von Verfassungsfeindlichkeit und Extremismus im Blick haben: Rechtsextremismus, Linksextremismus, Islamismus und sonstige Formen. Dies gilt erst recht für die politisch motivierte Gewaltdelinquenz bis hin zu terroristischen Formen. Der Untersuchungsausschuss soll daher die Gewaltdelinquenz in sämtlichen Phänomenbereichen in den Blick nehmen und den angemessenen staatlichen Umgang mit diesen jeweiligen Bereichen überprüfen.

Bühl	Gottweiss	Herrgott
Heym	Kellner	Dr. König
Kowalleck	Malsch	Meißner
Mohring	Schard	Tasch
Tiesler	Tischner	Urbach
Prof. Dr. Voigt	Walk	Worm
Zippel		